Bildungsdepartement
Amt für Volksschulen und Sport

Abteilung Schule und Unterricht
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2192
6431 Schwyz
041 819 19 55
sonderpaedagogik.avs@sz.ch

kantonschwyz

ABLAUF IN DER PRAXIS HEILPÄDAOGOGISCHE FRÜHERZIEHUNG

Gültig ab 01.08.2025

- Die Heilpädagogische Früherzieherin/der Heilpädagogische Früherzieher reicht im Namen ihrer/seiner Dienststelle beim Amt für Volksschulen und Sport, Abteilung Schule und Unterricht einen Bericht mit Antrag für Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ein.
 Beilagen zum Abklärungsbericht:
 - Gesuchformular
 - kinderärztliches Attest bzw. externe Empfehlung / Bericht einer Fachperson, wie z.B. Kinderspital, Triaplus oder Abteilung Schulpsychologie (ASP)
 - Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten

- Das Gesuchformular wird zusammen mit einer Empfehlung oder einem Gutachten / Bericht von einer Kinderärztin/einem Kinderarzt, der Abteilung Schulpsychologie (ASP) oder des Jugendpsychiatrischen Dienstes von Triaplus AG (KJP) eingereicht. Mit dem Vieraugenprinzip wird die systemische Betrachtung erweitert. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass möglichst früh Kinderärztinnen/-ärzte involviert sind und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit erfolgt.

- Anträge für HFE aufgrund von Entwicklungsgefährdung (max. 18 Stunden) sind auch ohne externe Empfehlung möglich.

- HFE wird in der Regel für maximal zwei Jahre bewilligt. In begründeten Fällen, wenn die Ausdehnung des Therapiezeitraums bis zum Kindergarteneintritt die Vorgabe von zwei Jahren nur wenige Monate überschreitet, ist es möglich den Antrag bis zum voraussichtlichen Eintritt in den Kindergarten zu stellen.

- Ist eine längere Zeitdauer vorgesehen, erfolgt nach zwei Jahren eine Standortbestimmung. Nach diesem Zeitraum ist es angebracht, die Entwicklung des Kindes neu zu beurteilen und die Massnahmen zu evaluieren. Eine Weiterführung der HFE kann mit einem Antrag auf Verlängerung eingereicht werden (Beilage: Gesuch).

- Der Antrag ist mit den vollständigen Unterlagen einzureichen. Der Entscheid wird den antragstellenden Therapeutinnen und Therapeuten zeitnah mitgeteilt. Somit ist eine rasche Aufnahme der Therapie garantiert.

- Die Verfügung wird wie bis anhin an die Erziehungsberechtigten, die Therapiestelle und die externe Fachperson verschickt. Die Erziehungsberechtigten haben ein Beschwerderecht.

Weitere Hinweise

- Wird ein Antrag nur für eine Abklärungspauschale ohne weitere HFE gestellt, so muss ein Bericht verfasst werden.

- Die Abklärungspauschale wird nur bei Erstabklärungen erstattet. Bei Verlängerungsanträgen kann die Standortbestimmung während der verfügten Förderstunden durchgeführt und abgerechnet werden. Eine Ausnahme stellen Verfügungen aufgrund einer Entwicklungsgefährdung mit max. 18 Stunden dar. Hier kann bei einer erneuten umfassenden Abklärung (falls notwendig) die Abklärungspauschale ein zweites Mal abgerechnet werden.

- Der Antrag für eine Übergabepauschale wird zusammen mit dem Personalblatt des Kindes eingereicht. (Personalien, Therapeutin, Ende der HFE, Art der verstärkten Massnahme, Adresse der Schule).

- Antrag für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS): Für diese Kinder ist eine ASS-Diagnose mit Abklärungsbericht vorzulegen.

- Antrag für HFE mit einer Intensität von 120 bis 180 Minuten: Die erhöhte Intensität ist klar zu begründen.

- Folgeantrag für HFE nach einer Entwicklungsgefährdung (max. 18 Stunden):
 Wird für ein Kind ein Antrag auf HFE aufgrund von Entwicklungsgefährdung gestellt, werden die 18 Stunden für die individuelle Förderung, Entwicklungsbeobachtung und Vernetzung mit anderen Angeboten eingesetzt. Verläuft die Entwicklung positiv und eine weitere Massnahme ist nicht mehr indiziert, ist der Fall vom Standpunkt der HFE abgeschlossen. Stagniert die Entwicklung und/oder zeigen die gewonnen Erkenntnisse, dass eine intensivere Förderung angebracht ist, so ist ein neuer Antrag mit kinderärztlichem Attest oder einer externen Empfehlung (ASP oder Triaplus) einzureichen.

- Bei Sonderfällen kann Kontakt mit der Fachperson Sonderpädagogik aufgenommen werden.